



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe und Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Aktuelle Situation des Marien Krankenhauses Lübeck

1. Wie geht die Landesregierung mit den Investitionskostenzuschüssen des Landes an das Marien-Krankenhaus in der aktuellen Situation um?

Antwort:

Sofern es sich um Fördermittel gem. LKHG handelt, sind die Bewilligungsbescheide gem. § 24 S. 1 LKHG vom Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) zu widerrufen, soweit ein Krankenhaus seine Aufgabe nach dem Krankenhausplan nicht erfüllt. Dieses ist der Fall, wenn die mit den Fördermitteln errichteten oder verbesserten Gebäude nicht mehr als Krankenhaus genutzt werden. Zurückzufordern ist, in der Folge, der jeweilige Restbuchwert. Betroffen hiervon sind zwei geförderte Maßnahmen, namentlich der Neubau eines Zwischentraktes (Bescheid von 1999) und der Umbau der Wochenstation (Bescheid von 2017). Sofern es sich um Mittel handelt, die nicht unter die Regeln des LKHG fallen, handelt, sind die Ermessen einräumenden Rücknahmeregelungen für rechtmäßige Verwaltungsakte des § 117 LVwG anzuwenden. Betroffen hiervon ist eine Maßnahme, namentlich: der Umbau der Entbindungsabteilung und der Neubau der Energiezentrale (Bescheid von 2017).

2. Gab oder gibt es aktuelle Gespräche mit anderen Kliniken in Sachen Marien-Krankenhaus? Wenn ja, welche Gespräche?

Antwort:

Das MJG hat im Verlauf des letzten Jahres gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck verschiedene Optionen zur Trägerschaft des Marien-Krankenhauses geprüft. Die Hansestadt Lübeck hat einen Kauf der Gesellschaftsanteile aufgrund von Beihilfeproblematiken abgelehnt. Sana Lübeck und Helios Agnes-Karll haben nach Prüfung der vom Bistum zur Verfügung gestellten unternehmensbezogenen Daten den Erwerb der Gesellschaftsanteile ebenfalls abgelehnt. Die Belegärzte des Marien-Krankenhauses haben sich letztendlich auch gegen den Erwerb der Gesellschaftsanteile der Krankenhausträger GmbH entschieden. Die Genannten haben diese Entscheidungen in vom MJG moderierten Gesprächen am 09.08.2023 und 30.08.2023 geäußert.

3. Stimmt es, dass ein Angebot eines Klinikbetreibers vorlag, dass vom Ministerium als nicht umsetzbar eingestuft wurde, weil der Hauptsitz des Klinikhauptstandortes mehr als 5 km entfernt lag? Wenn ja, welche Gespräche haben dazu stattgefunden?

Antwort:

Nein. Die Geschäftsführung des Helios Agnes-Karll Krankenhauses hat im gemeinsamen Gespräch, siehe Frage 2, erklärt, dass ein Erwerb der Gesellschaftsanteile aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Hierzu wurde im Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtag auch berichtet. Trägerseits konnte man sich lediglich vorstellen, am Standort des Marien-Krankenhauses an der Parade in Lübeck eine Betriebsstätte des Agnes-Karll-Krankenhauses zu betreiben. Eine Betriebsstätte eines bestehenden Krankenhauses kann jedoch aufgrund der bundesrechtlichen Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 2a Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) nur unter bestimmten Voraussetzungen vorliegen. In § 2 Absatz 5 der Vereinbarung heißt es:

„Besteht ein Standort aus mehreren nicht zusammenhängenden Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen, kann er durch eine Fläche beschrieben werden. Der Abstand zwischen den äußeren Gebäuden darf nicht mehr als 2000 m Luftlinie betragen. Geocodiert wird in diesem Fall die Adresse des Hauptzugangs.“

Aufgrund der Entfernung zwischen dem Helios Agnes-Karll-Krankenhaus und dem Marien-Krankenhaus kann der Standort an der Parade nicht als Betriebsstätte betrieben werden. Ein Betrieb als eigenständiges Krankenhaus wäre jedoch möglich gewesen, wurde jedoch von der Geschäftsführung abgelehnt.